

Leitfaden zum Umgang mit Buchen-Kalamitätsholz

Hinweise zur Verwendungsfähigkeit von durch Trockenheit geschädigten Rotbuchen als Sägeholz

LEITFADEN

BUCHEN-KALAMITÄTSHOLZ

- Erläuterung des Umgangs
- Aufzeigen der Mindestanforderungen
- Grenzen für die Verwendung als Sägeholz

ZIELSETZUNG DIESES LEITFADENS

Der Leitfaden soll in erster Linie als Orientierungshilfe für Forstwirte und Revierleiter und Waldbesitzer bei der Aushaltung und Abwicklung von Kalamitätsholz (vorgeschädigter Buchen) für die Kunden der Buchen-Sägeindustrie dienen.

WAS IST KALAMITÄTSHOLZ?

Durch Sturm, Trockenheit, Sonneneinstrahlung oder sonstige abiotische Einflüsse vorgeschädigtes Buchenrundholz.

GRÜNDE FÜR DIE EINGESCHRÄNKTE VERWENDBARKEIT

- Sehr geringe Holzfeuchte und Trockenrisse
- Verfärbungen und Einläufe
- Holzzerstörende Sekundärschädlinge wie Insekten und Pilze

ANMERKUNGEN ZUR BEURTEILUNG DER HOLZQUALITÄT NACH DER FÄLLUNG

Bedenklich sind Stämme oder Stammteile mit Rindenpartien, welche trocken bzw. braun bis dunkelbraun im Anschnitt sind, da dieses Holz darunter meist schon verfärbt und somit für die Sägeindustrie nur noch bedingt brauchbar ist.

Eine Probe mit dem Reißhaken hat sich bewährt, um den Zustand der Rinde und des darunterliegenden Holzes als erste Einschätzung zu beurteilen (siehe Abb. 1 und 2).

Der Anschnitt mit der Motorsäge bei der Aufarbeitung ist darüber hinaus geeignet, um den tatsächlichen Grad der Schädigung des Holzes zu bewerten (siehe Anlage 2, Handzettel).

PROBE MIT DEM REISSHAKEN

Mit dem Reißhaken lässt sich vor Ort der Zustand der Rinde gut beurteilen.

Abb. 1: Probe mit dem Reißhaken zeigt grüne und braune Rindenpartien



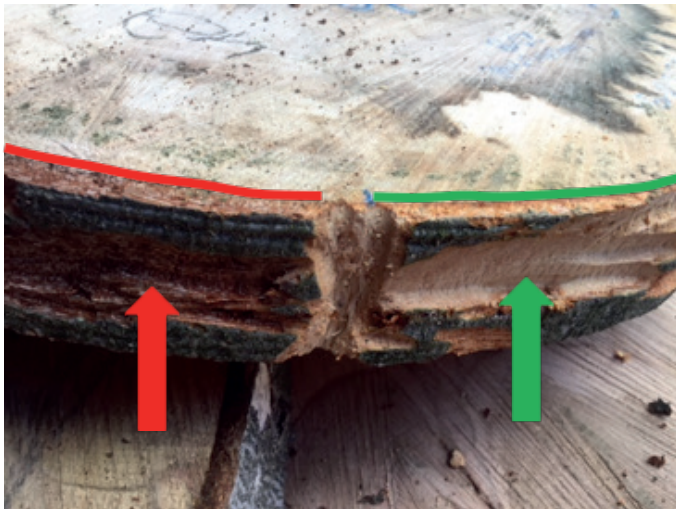


Abb. 2: Sichtbarer Übergang
von brauner zu grüner Rinde

- Diese **Regelungen sollten zeitlich begrenzt sein**
- Die Situation muss regelmäßig anhand der gesammelten Erkenntnisse neu bewertet und das Vorgehen daran angepasst werden
- Das Kalamitätsholz muss als gesonderte Güte verhandelt und abgerechnet werden
- Eine ausschließliche Lieferung von Kalamitätsholz ist **nicht** zulässig
- Die Planung der Menge und des Hiebsbeginnes erfolgt **nur** nach vorheriger Absprache
- Eine separate Kennzeichnung jedes Stammes und getrennte Lagerung muss gegeben sein

REGELUNGEN ZUM UMGANG MIT KALAMITÄTSHOLZ

- Die Zopfung kann nur im **grünen und festsitzenden** Rindenbereich erfolgen (Stamm ggf. gesund schneiden)
- Die Rinde muss in einem Umfang **von min. $\frac{3}{4}$** der Mantelfläche grün sein (siehe Abb. 3 - 5)
- Die Verfärbung bzw. Vergrauung darf in einem Umfang von **max. $\frac{1}{4}$** an **einer** Stirnfläche lokal begrenzt auftreten
- **Eine einseitige** Verfärbung in **derselben Ebene** ist auch auf beiden Stirnflächen im beschriebenen Rahmen zulässig (Der natürliche Kern wird dabei **nicht** berücksichtigt)
- Unmittelbar nach dem Schnitt muss der Stamm beim Erkennen von Verfärbungen als Kalamitätsholz gekennzeichnet werden
- holzbrütende **Insekten und jegliche Weißfäule** sind ausgeschlossen (siehe Abb. 6 - 10)
- Die Bereitstellung des Holzes muss nach dem Einschlag innerhalb von **14 Tagen erfolgen**

ANFORDERUNGEN ZUR VERWENDUNG DES KALAMITÄTSHOLZES ALS SÄGEFÄHIGE ABSCHNITTE

BEISPIELE ZUR VERWENDUNGSFÄHIGKEIT VON STAMMHOLZ

Nachfolgend werden einige Fotoaufnahmen gezeigt, an denen die Verwendungsfähigkeit als Sägeholz exemplarisch dargestellt wird.

Abb. 3: Stamm zeigt lokal begrenzte Verfärbungen an der Stirnfläche und einen geringen Anteil von brauner Rinde

Verwertbar als Kalamitätsholz!



- > 75 % der Mantelfläche zeigt grüne Rinde
- Verfärbung/Vergrauung im Holz auf relativ kleiner Fläche lokal begrenzt
- Ausreichender Anteil von verwertbarem Kalamitätsholz



Abb. 4: Stamm zeigt deutliche Verfärbungen an der Stirnfläche und einen erhöhten Anteil von brauner Rinde

Nicht verwertbar, auch nicht als Kalamitätsholz!



- > 25 % der Mantelfläche zeigt braune Rinde
- Verfärbung/Vergrauung im Holz auf > 25% der Stirnfläche verteilt
- Anteil von verwertbarem Holz ist zu gering



- > 25 % der Mantelfläche zeigt braune Rinde
- Verfärbung/Vergrauung im Holz auf >25 % der Stirnfläche verteilt
- Anteil von verwertbarem Holz ist zu gering



Abb. 5: Stamm zeigt deutliche Verfärbungen an der Stirnfläche und einen erhöhten Anteil von brauner Rinde

**■ Nicht verwertbar,
● auch nicht als Kalamitätsholz!**

- Insektenfraß durch Buchenprachtkäfer
- Großflächiger Verlust der Rinde



Abb. 6: Stamm zeigt deutlichen Verlust der Rinde und Insektenbefall durch den Buchenprachtkäfer

**■ Nicht verwertbar,
● auch nicht als Kalamitätsholz!**

Abb. 7: Larvengänge des Buchenprachtkäfers unter der Rinde

**Nicht verwertbar,
auch nicht als Kalamitätsholz!**

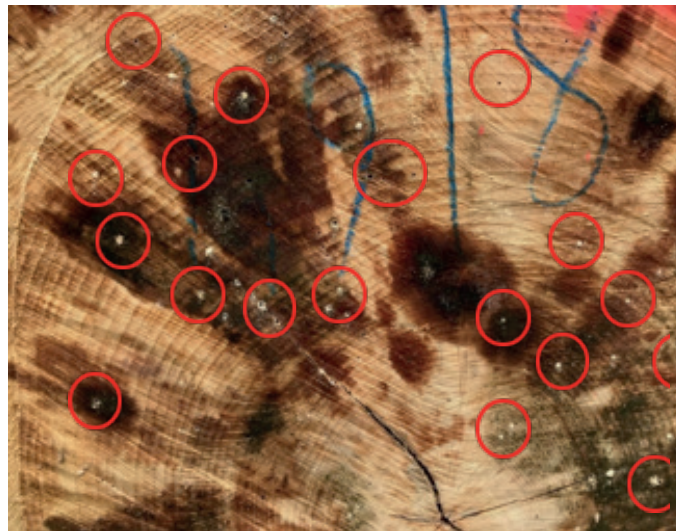
- Insektenfraß durch Buchenprachtkäfer
- Teilweise Verlust der Rinde



- Insektenfraß
- Bohrlöcher und weißes Bohrmehl auf den Stirnflächen
- Entwertung des Nutzholzes

Abb. 8: Bohrlöcher an der Stirnfläche

**Nicht verwertbar,
auch nicht als Kalamitätsholz!**



- kleine, kugelförmige Fruchtkörper auf der Rinde
- verursachen Rindenschäden und Wucherungen
- oftmals ein Zeichen für bereits stark geschädigtes Holz

Abb. 9: Befall der Rinde durch Pilze der Gattung Nectria (Pustelpilze)

**i.d.R. auch nicht mehr als Kalamitätsholz
verwertbar!**



- Insektenfraß durch Buchenborkenkäfer
- Bohrlöcher und braunes Bohrmehl auf der Rinde



Abb. 10: Buchenborkenkäfer, beginnendes Brutbild unter der Rinde und Bohrloch mit Bohrmehl



In Kombination mit Verfärbungen im Holz auch als Kalamitätsholz nicht verwertbar!



Zulässig, sofern das Holz keine Verfärbungen aufweist



www.saegeindustrie.de

Bildnachweis:

Alle Abbildungen und Fotos - Urheber Pollmeier

Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e. V.

Hauptstadtbüro:

Dorotheenstraße 54

D-10117 Berlin

Telefon: +49 (0)30 2061399-00

E-Mail: info@saegeindustrie.de

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg

Vereinsregister-Nummer: VR 32721 B

USt-IdNr: DE291437230